

Datum:	10.12.2014
Zahl:	SV4-BA-573/4-2006 (005/2006)
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!) Gewerberegisterzahl:	
Auskünfte:	Dr.Ginhart
Telefon:	05 0536-68236
Fax:	05 0536-68200
e-mail:	Bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

**Betreff: Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GesmbH.,
 9373 Wietersdorf;
 Änderung der Betriebsanlage -
 Bescheid gemäß § 359 b Abs. 1 Z. 2 GewO 1994;**

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GesmbH.**, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, dass das Ausmaß der für die Errichtung von 4 neuen Silos (je 40 m³ Inhalt) für die gängigsten Sandfraktionen für die Edelputz- und Farbenproduktion im Werk Wietersdorf auf Gst. Nr. 16, KG Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St.Paul, zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und aufgrund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 GewO 1994 oder Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen (Lageplan – Einreichplan und technische Beschreibung vom 23.3.2006) bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** hat mit Eingabe vom 29.3.2006 unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung von 4 neuen Silos (a` 40 m³ Inhalt) für die gängigsten Sandfraktionen für die Edelputz- und Farbenproduktion im Werk Wietersdorf auf Gst. Nr. 16 KG. Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St.Paul, angesucht.

Aufträge:

1. Die Staubkonzentration auf der Reingasseite der beiden Aufsatzfilter darf für jedes Filter gesehen nicht mehr als 10 mg/Nm³ betragen.
2. Die ordnungsgemäße und normgerechte Errichtung der Anlage ist durch fachkundige Personen abnehmen zu lassen. Dabei ist insbesondere die Statik, die Beschaffenheit der erforderlichen Sicherheitsbauteile (Schutz- und Sicherheitseinrichtungen) zu prüfen, deren einwandfreie Funktion zu attestieren und zu prüfen, ob die erforderlichen organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum einwandfreien sicheren Betrieb der Anlage durchgeführt sind.
3. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes (Elektrofachkraft) nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61). Der ordnungsgemäße Zustand der Starkstromanlage ist längstens alle 3 Jahre durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, worüber Vermerke zu führen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren sind. Aus den Vermerken muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes und die messtechnische Überprüfung des Schutzes gegen elektrischen Schlag hervorgehen (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62).
4. Sämtliche Arbeitsvorgänge, insbesondere jedoch für Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, sowie Arbeiten zur Behebung von Störfällen sind zu definieren und festzulegen, welche Schutzeinrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden und zu beachten sind. Diese schriftlichen Aufzeichnungen sind als Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente auszuarbeiten und den Evaluierungsunterlagen beizulegen. Den Arbeitnehmern sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 13,00**

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für den Lokalausweis vom 17.5.2006 ist eine Kommissionsgebühr von **€ 120,00** (5 Amtsorgane, 2 halbe Stunden, pro Amtsorgan und angefangener halbe Stunde € 12,--) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von **€ 26,-- (2 x € 13,--)** mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von **€ 24,00** zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **€ 183,--** ist binnen 3 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 359 b Abs. 1 Z. 2 und 74 Abs. 2 und 81 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005 und Nr. 134/2005;

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. II);
TP 149 lit. c) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 460/2002 und Nr. 11/2005;
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004;
§ 1 Abs. 2 lit. a der Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2005;
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);
§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000 und Nr. 72/2004.

B e g r ü n d u n g

Dieser Bescheid stützt sich auf das einvernehmliche Ergebnis des am 17. Mai 2006 im Werk Wietersdorf vorgenommenen Lokalaugenscheines und ist in den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen und in den Gutachten der Amtssachverständigen (laut Niederschrift) begründet.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinweis:

Hingewiesen wird darauf, dass die durch dieses Projekt eintretende Verringerung der bisherigen Lärmemissionen im Sinne einer Vorschreibung im vorliegenden schallschutztechnischen Gesamtprojekt der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke**, erstellt vom Ziviltechniker Pabinger & Partner, einzuarbeiten bzw. zu berücksichtigen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GesmbH.**, Werk Wietersdorf, 9373 Klein St.Paul;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U + T, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. das Bezirkspolizeikommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan;
6. die Marktgemeinde 9373 Klein St.Paul;
7. die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, 9020 Klagenfurt, Ferdinand Jergitsch Straße 15.